

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|---------------------------------|---------|
| 2016 | Verkündet am 29. September 2016 | Nr. 215 |
|------|---------------------------------|---------|

Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 97 (Vorhaben- und Erschließungsplan) für die Errichtung eines Bürohochhauses in Bremen-Walle, Ortsteil Überseestadt, An der Reeperbahn/ Auf der Muggenburg

Vom 27. September 2016

Die Stadtbürgerschaft hat am 20. September 2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 97 (Vorhaben- und Erschließungsplan) für die Errichtung eines Bürohochhauses in Bremen-Walle, Ortsteil Überseestadt, An der Reeperbahn/Auf der Muggenburg beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bremen, Contrescarpe 72 (im Foyer des Siemenshochhauses beim Service Center Bau), während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 27. September 2016

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.